

GARANTIE HONDA-CARE 3+2

1. Mit diesem Schreiben verpflichtet sich Honda Motor Europe Ltd., Slough Niederlassung Schweiz, weitgehend Honda Suisse genannt, gegenüber dem Besitzer des Fahrzeugs mit der auf dem Garantieschein angegebenen Fahrgestellnummer zur Lieferung einer Zusatzgarantie. **Unter Vorbehalt der nachstehend genannten Ausschlüsse unterliegt die Zusatzgarantie den gleichen Bedingungen wie die im Wartungsheft von Honda für das Fahrzeug zugesicherte Standardgarantie.** Die vorliegende zusätzliche Garantie beginnt mit Ablauf der Frist von drei Jahren bzw. nach 100'000 Km gemäss Standardgarantie und endet nach zwei weiteren Jahren oder gemäss die Konditionen im „Detail des Produktes“ die auf den Garantieverlängerungsvertrag HONDA-CARE 3+2 stipuliert sind. Für diesen Zeitraum verpflichtet sich Honda Suisse Teile welche Herstellungsfehler aufweisen, gemäss den Konditionen der Standardgarantie durch einen der Vertragshändler des Unternehmens in der Schweiz und im Herzogtum Liechtenstein oder durch einen beliebigen anderen, von Honda zugelassenen Vertragshändler im Europäischen Wirtschaftsraum kostenlos reparieren oder austauschen zu lassen.

Ausschlüsse: Nicht von der Zusatzgarantie gedeckt sind: Bordnetz Batterien, das Audiosystem mit allen dazugehörigen Bauteilen, das Navigationssystem mit allen dazugehörigen Bauteilen einschliesslich seines Displays, auch wenn dieser von anderen Systemen des Fahrzeugs genutzt wird, die Auspuffanlage, der Katalysator, der Partikelfilter, Geräusche, Vibrationen und Wassereintritte, was auch immer deren Ursache ist. Die Garantie deckt weder die Kosten der laufenden Wartung noch Lieferungen von Wartungsmaterial wie Flüssigkeiten, Zündkerzen, Filter usw. Der Austausch von Komponenten aufgrund normalen, nutzungsbedingten Verschleisses ist durch diese Garantie nur im Falle von Konstruktions- oder Herstellungsfehlern gedeckt (zum Beispiel Bauteile der Schaltkupplung, Bremsbeläge, Scheibenwischerblätter, Reifen, alle HID Xenon- und LED-Lampen, Sicherungen usw., zudem Sitzbezüge und Türverkleidungen (aus Leder, Kunstleder oder Stoff), Innenverkleidungsteile, Fussmatten, Teppich und sämtliche Bauteile und Gummidichtungen).

2. Die Leistungen der Zusatzgarantie gemäss Absatz 1 werden für alle von Honda Suisse gelieferten Honda-Fahrzeuge mit europäischer Zulassung gewährt. Durch die Zusatzgarantie erfolgt weder eine Verlängerung der dreijährigen Garantie auf Farbe und Lack noch eine Verlängerung der Garantie auf original Honda-Zubehörteile. Die Zusatzgarantie wird über einen Vertragshändler der Honda Suisse abgeschlossen, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind: Der Wartungsplan wurde gemäss den Honda-Vorschriften eingehalten, Wartungsarbeiten wurden durch einen von Honda genehmigten Vertragshändler und vor Ablauf der Standardgarantie von drei Jahren oder 100'000 km durchgeführt.
 - i. Eine vom Empfänger und vom Vertragshändler unterzeichnete Ausführung des vorliegenden Vertrages über die Zusatzgarantie muss bei der Honda Suisse hinterlegt worden sein.
 - ii. Der von der Honda Suisse vorgeschriebene Betrag muss vom unten benannten Fahrzeugbesitzer überwiesen worden sein.

Der Honda Suisse steht es frei, das Inkrafttreten der Zusatzgarantie für das unten genannte Honda-Fahrzeug aus jedem beliebigen Grund und ohne Rechtfertigungszwang zu verweigern. Wird das Inkrafttreten verweigert, erstattet die Honda Suisse dem Fahrzeugbesitzer den gezahlten Betrag zinsfrei.

Die unter der Zusatzgarantie vorgesehenen Leistungen können von einem Honda-Vertragshändler in der Schweiz oder im Herzogtum Liechtenstein ausgeführt werden. Für

GARANTIE HONDA-CARE 3+2

Leistungen die im Ausland von einem Honda Vertragshändler im EU/EEE Raum stattgefunden haben ist der Rechnungsbetrag für die Reparatur vor Ort vom Fahrzeugnutzer zu begleichen. Anschliessend kann eine Erstattung der Ausgaben beim Honda-Vertragshändler in der Schweiz beantragt werden. Dafür muss dem Händler die detaillierte Rechnung sowie auf Anfrage der Honda Suisse die mit der Rückerstattungsforderung in Zusammenhang stehenden schadhaften Teile vorgelegt werden.

Auch wenn die in Absatz 1 genannten Garantiebedingungen erfüllt sind, kann die Honda Suisse die Erbringung von Leistungen im Rahmen der Garantie verweigern, wenn beim Vertragshändler für die Erbringung der unter der Zusatzgarantie vorgesehenen Leistungen ganz oder teilweise um die Verwendung anderer als der original Honda-Ersatzteile gebeten wurde.

Im Falle eines Totalschadens am Fahrzeug erlischt die Zusatzgarantie vollständig und ohne Erstattung des für die Garantie HONDA-CARE 3+2 gezahlten Betrages. Alle während einer im Rahmen der Zusatzgarantie durchgeführten Reparatur abmontierten Teile gehen in das Eigentum der Honda Suisse über. Des Weiteren können sämtliche Belege (Rechnungen, Werkstattkarte) und das Fahrzeug jederzeit zu Kontrollen eingezogen werden.

WICHTIG

Der Fahrzeugbesitzer ist verpflichtet, Reparaturarbeiten gemäss der Zusatzgarantie von einem zugelassenen Honda-Vertragshändler ausführen zu lassen. Sämtliche Garantieansprüche erlöschen, wenn die Wartungsarbeiten nicht von einem zugelassenen Honda-Vertragshändler oder nicht innerhalb der im Honda-Wartungsheft vorgeschriebenen Fristen/Fahrzeugkilometer ausgeführt werden. Der Empfänger kann keinerlei Rückerstattungen fordern, wenn die obengenannten Forderungen nicht erfüllt sind.

Dieser Vertrag ist nicht auf Fahrzeuge anwendbar, die für professionelle Zwecke genutzt werden. Die Anschlussgarantie 3+2 gilt als ungültig falls das Fahrzeug in abnormale Weise gefahren oder im Rennsport eingesetzt wurde.

Die Leistungen der Honda Assistance werden während der Laufzeit der Zusatzgarantie gewährt.

Name und Adresse des Begünstigten in diesem Vertrag werden in der Datenbank der Honda Suisse erfasst. Die Datenbank ist für alle Mitglieder des Honda-Vertriebsnetzes sowohl in der Schweiz als auch im Ausland einsehbar. Die Daten werden im Rahmen der Zusatzgarantie für die Erbringung von Dienstleistungen für den Begünstigten sowie zur Informationszusendung im Rahmen des Programms für Kundennähe von Honda verwendet.

Die Honda Suisse behält sich das Recht vor, ohne Ankündigung Änderungen vorzunehmen.

Gerichtsstand: Für sämtliche Streitigkeiten hinsichtlich dieser Zusatzgarantie ist das Gericht von Genf alleiniger Gerichtsstand.

Unterschrift Vertragshändler:

Unterschrift Fahrzeughalter:

Ort und Datum: